

**Beantwortung von Anfragen aus den kommunalen Gremien**

Verwaltungsausschuss                      **öffentlich**                      am 14.03.2017                      Information

In der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2016 wurde folgende Anfrage gestellt:

*Welche Ausnahmeregelungen von den Fahrverboten gibt es in den nach Luftreinhalteplänen ausgewiesenen Umweltzonen?*

Diese Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Ausnahmeregelungen bei Fahrverboten in baden-württembergischen Umweltzonen**

Die Luftreinhaltepläne in Baden Württemberg sehen nach der 35. BImSchV in den ausgewiesenen Umweltzonen ganzjährige Fahrverbote für Kraftfahrzeuge bestimmter Schadstoffgruppen vor.

Die **Landeseinheitliche Ausnahmekonzeption zu Fahrverboten in den baden-württembergischen Umweltzonen** des Ministeriums für Verkehr Baden Württemberg fasst die Ausnahmeregelungen vom Fahrverbot für Fahrzeuge, die nicht den Anforderungen an den Ausstoß von Luftschadstoffen genügen, abschließend zusammen:

**I. Generelle Ausnahmen nach der 35. BImSchV:**

Fahrzeuge und Fahrten die generell nicht unter das Fahrverbot fallen und keiner Ausnahmebewilligung bedürfen:

1. mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ der „Bl“ nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können,
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikkpakes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt,
10. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen.

## II. Ausnahmen nach § 1 Abs.2 der 35. BImSchV

### A. Ausnahmen im Wege der Allgemeinverfügung

Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen, mit rotem Kennzeichen sowie Fahrten mit Ausfuhrkennzeichen die nur kurzzeitig für besondere Zwecke durchgeführt werden müssen und die im öffentlichen Interesse liegen.

### B. Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall

Für Fahrten von und zu bestimmten Einrichtungen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern oder bei überwiegendem unaufschiebbarem Interesse Einzelner.

Die Ausnahmegenehmigung gilt im Wege der gegenseitigen Anerkennung durch die erteilenden Behörden grundsätzlich für alle Umweltzonen in Baden-Württemberg

## III. Ausnahmeregelung für Fahrten in der Umweltzone Balingen

Für Fahrten in der Umweltzone Balingen sowie im Gemeindegebiet Remseck a. N. und dem Stadtteil Kornwestheim Pattonville als Teile der regionalen Umweltzone Ludwigsburg und Umgebung gilt Folgendes:

Fahrzeughalter, bei denen sich nachweislich in einem Fuhrpark mindestens vier Lkw (leichte und schwere Nutzfahrzeuge) oder Reisebusse für den Wirtschaftsverkehr befinden, können Ausnahmen für Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) erhalten, sofern der Anteil der Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) am Fuhrpark mindestens der nachfolgenden Tabelle entspricht. Bis zum Ablauf des Stufenplans dürfen in Umweltzonen nur Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 und 4 zum Einsatz kommen, danach nur noch Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 4. Diese Regelung gilt nicht für Linienbusse und Pkw.

	2017	2018	2019
Mindestanteil der Reisebusse bzw. LKW mit Schadstoffgruppe 4 eines Fuhrparks	60 %	80 %	100 %

Die Ausnahmegenehmigung für die Fahrten in der Umweltzone Balingen gilt nur für das Gemeindegebiet Balingen, nicht für andere Umweltzonen.

## IV. Härtefallregelungen

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von Härtefällen von den Regelungen für die Einzelfallgenehmigungen abgewichen werden.

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist an eine ganze Reihe allgemeiner und besonderer Voraussetzungen geknüpft, die jeweils im Einzelfall von der Zulassungsstelle geprüft werden müssen.